

Antrag

der Abg. Ulrich Müller u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Theoretischer Hintergrund und praktische Folgen der „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten inhaltlichen Konsequenzen für den Bildungsplan, die Lehrerbildung, die Schulbücher und die Unterrichtspraxis sich aus dem im „Arbeitspapier zur Verankerung von Leitperspektiven“ vom 8. April 2014 enthaltenen Bekenntnis zu Menschenwürde, christlichem Menschenbild und besonderem Schutz von Ehe und Familie ergeben;
2. inwiefern sie neben diesen erwähnten Rechtsgütern und Prinzipien auch andere Rechte und Prinzipien als verbindlich anerkennt, so z. B. den Erziehungsauftrag der Eltern, die Persönlichkeitsrechte sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Kindern/Jugendlichen und von Lehrern, den weltanschaulichen Pluralismus (z. B. Sexualmoralvorstellungen von Christen und Muslimen) sowie Erkenntnisse der Kinderpsychologie (z. B. der Vereinigung Deutscher Psychotherapeuten), beispielsweise mit der Folge der Altersangemessenheit;
3. welchen Stellenwert Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung als Teil der allgemeinen Leitperspektiven und in den einzelnen Unterrichtsfächern haben, insbesondere im Verhältnis zur herkömmlichen Sexualkunde, und wie sie dabei der Gefahr einer Dominanz („Sexualisierung des Unterrichts“) solcher Fragestellungen begegnet im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben der Schule und gemessen am „Überwältigungsverbot“ des Schulunterrichts;
4. welche Konsequenzen sie aus dem Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, der erforderlichen Transparenz und der nötigen Konsensbildung über die genannten besonders umstrittenen und sensiblen Fragestellungen zieht, um bei diesem Themenbereich den Schulunterricht durch Regierung und Parlament rechtlich

und politisch zu verantworten, insbesondere wenn wesentliche Inhalte der Thematik durch eine netzwerkdominierte Arbeitsgruppe in einem anderen Ministerium ausgefüllt werden (landesweiter „Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte“ mit 12 Vertretern von LSBTTIQ);

5. inwiefern sich der künftige Bildungsplan vom geltenden Schulrecht unterscheidet, wie es in § 100 b Schulgesetz (gültig seit 1. August 1983), den entsprechenden baden-württembergischen Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule (2001) und den einschlägigen Leitgedanken zum Kompetenzerwerb innerhalb des Bildungsplans von 2004 (speziell zu den Fächern Biologie, Religionslehre/Ethik und Gemeinschaftskunde) niedergelegt wurde, die bereits allen oben (Ziffer 1 und 2) erwähnten Rechtsgütern und Prinzipien Rechnung tragen und worin für sie der Grund liegt, von diesen Grundlagen abzuweichen;
6. welche inhaltlichen Unterschiede und Konsequenzen für die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Rechtsgüter und Prinzipien das von ihr formulierte Ziel der „Akzeptanz“ unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Orientierung im Verhältnis zum bisherigen Ziel von „Toleranz und Nichtdiskriminierung“ hat und welche Konsequenzen sich darüber hinaus ergeben, wenn es nicht mehr nur um Toleranz und Akzeptanz, sondern mittlerweile sogar um „Gleichstellung“ geht (einschließlich der fachlichen Einschätzung der betreffenden Fachreferate im Kultusministerium zu den im o. g. Aktionsplan unter Ziffer 2.1 [„Schaffung eines diskriminierungsfreien Schulalltags“] aufgeführten Maßnahmenforderungen);
7. welche Rolle (gerade auch in Abgrenzung und Gewichtung zu den Rechtsgütern und Prinzipien in den Ziffern 1 und 2) die Theorien, Schriften und Personen einer genderorientierten Sexualpädagogik spielen, die Geschlechterrollen als sozial gemacht und machbar verstehen und normativ aus der Gleichberechtigung das Gebot der Herstellung von Gleichheit und Austauschbarkeit aller sexuellen Orientierungen ableiten sowie den Umgang mit Sexualpraktiken im Unterricht als Mittel der Sexualpädagogik betrachten;
8. insbesondere, inwiefern ihr bekannt ist, welche Personen der Gesellschaft für Sexualpädagogik, des Instituts für Sexualpädagogik (Prof. Dr. U. S., Prof. Dr. E. T., Dr. S. T. et al.) oder dem Berliner Verein „Dissens“, der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen, dem Schulprojekt „Schule der Vielfalt“ und ähnlichen Projekten nahestehende Personen bisher auf die hier in Rede stehende Thematik Einfluss genommen haben bzw. gegenwärtig oder in Zukunft Einfluss nehmen, z. B. durch Mitwirken an Unterrichtsmaterialien, Handlungsempfehlungen, Schulbüchern usw.;
9. wodurch sie sich von den Aussagen der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking, den Aussagen und Handlungen von Prof. Dr. H. K. sowie der in Ziffer 8 beispielhaft genannten Institutionen und Personen abgrenzt, um den in Ziffer 1 und 2 genannten Schutzgütern gegen die Gefahr von Missdeutung, Mehrdeutigkeit und Übergriffigkeiten eindeutig Geltung zu schaffen;
10. mit Hilfe welcher Unterlagen, Materialien oder Hinweise (über das Papier mit der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ vom 8. April 2014 hinaus) die Erprobung des künftigen Bildungsplans an Schulen des Landes erfolgt, welche Erfahrungen dazu vorliegen bzw. welche Unterrichtsmaterialien usw. künftig zum Einsatz kommen, wenn die Unterrichtsinhalte den Forderungen des LSBTTIQ-orientierten Aktionsplans (Ziffer 2.1) entsprechen.

25. 03. 2015

Müller, Kurtz, Schebesta, Viktoria Schmid,
Dr. Stolz, Traub, Wacker, Wald CDU

Begründung

Der für 2015/2016 vorgesehene Bildungsplan hat im vergangenen Jahr hohe Wellen geschlagen. Vornehmlich ging es dabei um die im November 2013 in dem Arbeitspapier „Bildungsplanreform – Verankerung von Leitprinzipien“ formulierte „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ und den entsprechenden Aktionsplan. Demgegenüber nimmt die genannte Leitperspektive vom 8. April 2014 nach öffentlichem Druck für sich in Anspruch, mit der Formulierung „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ weniger weitgehend zu sein.

Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Daneben hat die Schule einen durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz begründeten Erziehungs- und Bildungsauftrag, der auch die Familien- und Geschlechtererziehung umfasst und sich in § 100 b Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg (SchG) sowie in den entsprechenden baden-württembergischen Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule wiederfindet.

Der normative Hintergrund der beiden o. g. „Bildungsplanpapiere“ und des „Aktionsplans“ ist auf die Vereinbarkeit mit höherrangigen Normen und Vorstellungen hin zu überprüfen. Welche Rolle gesellschaftspolitische Festlegungen spielen, wird beispielsweise an der Vorgabe zur „genderechten Sprache“ deutlich (o. g. Arbeitspapier zur Bildungsplanreform vom 8. April 2014, Seite 11). Im ersten Entwurf vom November 2013 war davon die Rede, dass „Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Bedürfnisse, ihr Körperbild, ihre sexuelle Orientierung und ihr Verhalten in Bezug auf die von der Umwelt geprägten Vorstellungen [...] (reflektieren)“ (Arbeitspapier „Bildungsplanreform 2015/2016 – Verankerung von Leitprinzipien“ vom 18. November 2013, Seite 32). Auch nach dem zweiten Papier soll im Zusammenhang mit der „geschlechtlichen Identität“ die „prägende und lenkende Kraft von Rollenerwartungen und -bildern bzw. deren Wandel“ verstärkt eine Rolle spielen und inhaltlich explizit auf „Schwule, Lesben, Bisexuelle, Transsexuelle und Transgender, Intersexuelle“ eingegangen werden (o. g. Arbeitspapier zur Bildungsplanreform vom 8. April 2014, Seite 9 f.).

Die verstärkten Hinweise auf die soziale Umwelt als kausaler Faktor für die Bestimmung der „sexuelle(n) Orientierung und geschlechtliche(n) Identität“ sorgten für großen Wirbel in der Diskussion um die Leitperspektive „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ bzw. „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“. Sie gehen von der These des „sozialen Geschlechts“ innerhalb der Genderforschung aus, auf die sich auch die „geschlechtssensible Pädagogik“ bezieht. Nach der „dekonstruktivistischen“ bzw. „(neo-)emanzipatorischen Sexualpädagogik“ sind Frauen und Männer geschlechtlich als bloßes soziales Konstrukt zu sehen. Zu bedeutenden Vertretern der „dekonstruktivistischen Sexualpädagogik“ zählen unter anderem die in Ziffer 8 und 9 erwähnten Prof. Dr. U. S., Prof. Dr. E. T., Dr. S. T. und Prof. Dr. H. K. Die Antragssteller sind besorgt und erinnern hier nur beispielsweise an das fehlende Unrechtsbewusstsein K.s, der schließlich die Ansicht vertrat: „Ich habe [...] in der überwiegenden Mehrheit die Erfahrung gemacht, dass sich pädlerastische Verhältnisse sehr positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Jungen auswirken können, vor allem dann, wenn der Pädlerast ein regelrechter Mentor des Jungen ist.“ (in Rutschky/Wolff [Herausgeber], Handbuch sexueller Missbrauch, 1999, Seite 208). S. „war und ist [...] wie sein väterlicher Freund H. K. [...] sowohl für die sexualpädagogische Theorie als auch für die Praxis professioneller Sexualitätsbegleitung herausragend bedeutsam“ (Beitrag von F. H. zur Festschrift für U. S. „Vielfalt wagen“; S./T./T. [Herausgeber], 2009, Seite 31).

Bekanntlich braucht die Vermittlung jeder Bildungsplanvorgabe entsprechende Unterrichtsmaterialien, wie die „Kompetenzen“ und Inhalte vermittelt werden sollen. Demnach ist es von großer Bedeutung, welche Schriften und Personen einer genderorientierten Sexualpädagogik, die den Umgang mit Sexualpraktiken im Unterricht als Mittel der Sexualpädagogik betrachten, bei der Umsetzung des Bildungsplans in die Unterrichtspraxis mitwirken. Auch hier sind die Antragssteller besorgt und verweisen nur beispielhaft auf die von der zitierten Professorin T. konzipierten und vereinzelt schon andernorts im Einsatz befindlichen Unterrichtsvorschläge, die unter anderem im als „Standardwerk“ bezeichneten und „von großen sexualwissenschaftlichen Institutionen empfohlenen“ Buch „Sexualpädagogik

der Vielfalt“ (2012) nachzulesen sind (Süddeutsche Zeitung vom 24. April 2014). Im Zusammenhang mit den Unterrichtsmaterialien ist auch eine mögliche Orientierung an bestehenden Projekten bedeutsam, sodass sich z. B. konkret die Frage stellt, ob hinter dem Projekt „Schule gegen Homophobie“ inhaltlich das nordrhein-westfälische Schulprojekt „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“ oder ähnliche Projekte mit „Vorbildcharakter“ verbergen (vgl. o. g. Arbeitspapier zur Bildungsplanreform vom 8. April 2014, Seite 10).

Inhaltlich ist es den Antragsstellern gleichfalls wichtig, auf den Unterschied von „Toleranz“, „Akzeptanz“ und „Gleichstellung“ hinzuweisen. Die Antragssteller bekennen sich uneingeschränkt zum allgemeinen Toleranzprinzip und treten politisch Diskriminierungen entgegen. Dementsprechend sehen sie keine Notwendigkeit, am bisherigen Schulrecht Änderungen vorzunehmen. Akzeptanz ist keine gesteigerte Toleranz, sondern etwas anderes. Der Begriff Akzeptanz (von lat. „accipere“ für gutheißen) beinhaltet auch eine bedeutende aktive Komponente: Ein zustimmendes Werturteil – hierzu bedarf es pädagogisch also unter Umständen einer weitreichenden Einwirkung auf die Schüler, wodurch die Missbrauchsfahrer steigt. Demgegenüber bedeutet das Toleranzprinzip (von lat. „tolerare“ für erdulden) eine Hinnahme anderer Einstellungen und Haltungen, die von eigenen Vorstellungen abweichen, ohne dass deswegen die eigenen Werte und Haltungen aufgegeben werden müssten. „Gleichstellung“ ist schließlich nicht das Akzeptieren von Unterschiedlichem, sondern die Herstellung von Gleichem.

Auch geht die Betonung sexueller Diskriminierung an den gesellschaftlichen Realitäten vorbei: So handelte es sich bei 33 Prozent der Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2012 um solche zur „Altersdiskriminierung“, aber nur bei 2 Prozent der Fälle ging es um die „sexuelle Identität“. Es stellt sich also die Frage, wie im Rahmen von Recht und Verfassung die Belange und Werthaltungen aller Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen und nicht nur die einzelner Gruppen angemessen im Unterricht behandelt werden. Die von der Landesregierung zu Recht seit dem 8. April 2014 aufgenommenen Prinzipien (siehe Ziffer 1) verpflichten sie (neben den in Ziffer 2 erwähnten weiteren Prinzipien), Vorkehrungen zu treffen, dass diese Rechte und Prinzipien Geltung erhalten, vor allem nach dem es zu diesem Themenbereich Inhalte, Institutionen und Personen gibt, die andere Vorstellungen über die Rolle der Schule auf dem Gebiet der Sexualmoral vertreten, was im ersten Entwurf des Bildungsplanpapiers erkennbarer seinen Niederschlag gefunden hat.

Eine Gewährleistungspflicht hat die Landesregierung auch insofern, als sie bei so weitreichenden, komplexen, umstrittenen und mehrdeutigen Zielsetzungen die Lehrkräfte, welche auf dieser Basis Unterricht zu erteilen haben, nicht mit den wenigen Aussagen (vom 8. April 2014) alleine lassen kann. Um eine völlig unterschiedliche Unterrichtspraxis zu vermeiden und den erwähnten Prinzipien gerecht werden zu können, sind spezifischere Aussagen und Materialien erforderlich.

Zu klären ist schließlich das ungewöhnliche Verhältnis der Bildungsplanarbeit im Kultusministerium einerseits, zu dem landesweiten „Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte“ beim Sozialministerium andererseits. Bezüglich des Aktionsplans ist fraglich, inwiefern mit ihm die „Software“ für die Ausfüllung der bislang inhaltlich nicht ausgefüllten Leitperspektive des Bildungsplans geschrieben werden soll. Der Beirat zum Aktionsplan, in dem die Vertreter des LSBTTIQ-Netzwerks inhaltlich und zahlenmäßig eine große Rolle spielen, hat vorbehaltlich einer Stellungnahme des Kultusministeriums und einer Verabschiedung durch das Kabinett eine Reihe von bildungspolitischen Inhalten vorläufig beschlossen, nämlich mit dem Ziel der Gleichstellung aller sexuellen Minderheiten mit herkömmlichen sexuellen Orientierungen und Familienformen:

- Weiterentwicklung der Ausbildung von Lehrkräften (auch Beratungslehrerinnen und -lehrer)
- Überarbeitung der Lehrmaterialien und Unterrichtsbeispiele, insbesondere Schulbücher: Vielfalt sichtbar machen
- Schulungen von Führungskräften in Schulen
- Elternarbeit zur Sensibilisierung

- LSBTTIQ als Projektarbeit in den Schulalltag integrieren
- Qualifizierung der Schülermitverwaltung
- Unterstützung der Gründung von Schülerinnen- und Schülergruppen (Queergruppen)
- Handreichung zu LSBTTIQ-Themen an Schulen
- Sensibilisierung des Landesschülerbeirats
- Weiterentwicklung der Fortbildung von Lehrkräften (auch Beratungslehrerinnen und -lehrer) (Pflichtfortbildungen)
- Elternabende zur Erläuterung der neuen Bildungspläne

Bei diesen Zielen stellt sich die Frage, ob sie nicht im Widerspruch zu den Rechten und Prinzipien in den Ziffern 1 und 2 stehen. Diese Frage richtet sich an das zuständige Kultusministerium.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. April 2015 Nr. 32-6510.20/371/99 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten inhaltlichen Konsequenzen für den Bildungsplan, die Lehrerbildung, die Schulbücher und die Unterrichtspraxis sich aus dem im „Arbeitspapier zur Verankerung von Leitperspektiven“ vom 8. April 2014 enthaltenen Bekenntnis zu Menschenwürde, christlichem Menschenbild und besonderem Schutz von Ehe und Familie ergeben;

Das Bekenntnis zu Menschenwürde, christlichem Menschenbild sowie dem besonderen Schutz von Ehe und Familie wird im Arbeitspapier als Grundlage der Arbeit wiederholend klargestellt, aber nicht konstituiert. Es ergibt sich aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG), Artikel 12 der Landesverfassung sowie § 1 des Schulgesetzes (SchG). Dieses Wertefundament ist selbstverständliche und unbestrittene Grundlage für die Erziehung und Unterrichtung an den Schulen in Baden-Württemberg und beansprucht auch ohne die Wiederholung im Arbeitspapier Geltung.

2. inwiefern sie neben diesen erwähnten Rechtsgütern und Prinzipien auch andere Rechte und Prinzipien als verbindlich anerkennt, so z. B. den Erziehungsauftrag der Eltern, die Persönlichkeitsrechte sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Kindern/Jugendlichen und von Lehrern, den weltanschaulichen Pluralismus (z. B. Sexualmoralvorstellungen von Christen und Muslimen) sowie Erkenntnisse der Kinderpsychologie (z. B. der Vereinigung Deutscher Psychotherapeuten), beispielsweise mit der Folge der Altersangemessenheit;

Die Familien- und Geschlechtererziehung wird unter „Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen“ fächerübergreifend durchgeführt (§ 100 b Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz). Sie macht die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut (§ 100 b Absatz 2 Schulgesetz). Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechtererziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren (§ 100 b Absatz 3 Schulgesetz).

Die besondere Bedeutung des elterlichen Erziehungsrechts im Hinblick auf die „Sexualerziehung“ an der Schule hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1977 (1 BvL 1/75) hervorgehoben. Die individuelle

Sexualerziehung ist in erster Linie dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Absatz 2 GG zuzuordnen. Dies steht jedoch einer „Sexualerziehung“ in der Schule nicht entgegen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Der Staat ist aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrages (Art. 7 Absatz 1 GG) hierzu berechtigt.

Um die Rechte der Eltern zu wahren, haben die „Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule“ (Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2001) die Information der Eltern konkretisiert: „Die Erziehungsberechtigten sind in einer Klassenpflegschaftssitzung gemäß § 56 SchG rechtzeitig und umfassend über Ziel, Inhalt, Form und Zeitpunkt der Geschlechtererziehung im Rahmen der Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren. Die Erziehungsberechtigten erhalten dabei gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen sowie Erfahrungen einzubringen, damit die Familien- und Geschlechtererziehung in Elternhaus und Schule so weit wie möglich abgestimmt werden kann. Zu den Klassenpflegschaften können Fachleute wie z. B. Ärzte, Pfarrer und Psychologen hinzugezogen werden.“

Die dargestellten Grundsätze und rechtlichen Grundlagen bedürfen mit Blick auf die neuen Bildungspläne keiner Korrektur und behalten uneingeschränkt Gültigkeit.

Bei der Erstellung der neuen Bildungspläne werden Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie berücksichtigt, auch in Bezug auf die Altersangemessenheit.

3. welchen Stellenwert Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung als Teil der allgemeinen Leitperspektiven und in den einzelnen Unterrichtsfächern haben, insbesondere im Verhältnis zur herkömmlichen Sexualkunde, und wie sie dabei der Gefahr einer Dominanz („Sexualisierung des Unterrichts“) solcher Fragestellungen begegnet im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben der Schule und gemessen am „Überwältigungsverbot“ des Schulunterrichts;

In den neuen Bildungsplänen ist die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ im Sinne der Befähigung zu Toleranz und Akzeptanz sowie zum diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt in personaler, geschlechtlicher, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht verankert. Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung finden sich als Teilaspekt der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ wieder, wobei das Thema „Sexuelle Vielfalt“ im Rahmen dieser Leitperspektive in einen größeren Kontext von Vielfalt und Toleranz gestellt wird. Die Gefahr einer Dominanz von Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung wird nicht gesehen.

Selbstverständlich gilt hier das sogenannte „Überwältigungsverbot“ vollumfänglich.

4. welche Konsequenzen sie aus dem Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, der erforderlichen Transparenz und der nötigen Konsensbildung über die genannten besonders umstrittenen und sensiblen Fragestellungen zieht, um bei diesem Themenbereich den Schulunterricht durch Regierung und Parlament rechtlich und politisch zu verantworten, insbesondere wenn wesentliche Inhalte der Thematik durch eine netzwerkdominierte Arbeitsgruppe in einem anderen Ministerium ausgefüllt werden (landesweiter „Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte“ mit 12 Vertretern von LSBTTIQ);

Den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1977 (1 BvL 1/75) im Hinblick auf die Einführung einer „Sexualerziehung in den Schulen“ konkretisiert. Der deshalb zur Entscheidung aufgerufene Landesgesetzgeber hat die Familien- und Geschlechtererziehung in § 100 b des Schulgesetzes verankert. In den neuen Bildungsplänen finden sich keine Inhalte, die den durch § 100 b Schulgesetz gezogenen Rahmen verlassen.

Der die Erstellung des Aktionsplan „Mehr Akzeptanz & gleiche Rechte“ begleitende Beirat besteht aus 32 Mitgliedern, den vier im Landtag vertretenen Fraktionen, allen Landesministerien, 12 Vertretungen des Netzwerks LSBTTIQ Baden-Württemberg, den Kommunalen Landesverbände, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, der Aidshilfe Baden-Württemberg und dem Landesgesundheitsamt.

Der „Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte“ hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ und deren Einarbeitung in die neuen Bildungspläne. Deshalb stellt sich die Frage nach Konsequenzen nicht.

5. inwiefern sich der künftige Bildungsplan vom geltenden Schulrecht unterscheidet, wie es in § 100 b Schulgesetz (gültig seit 1. August 1983), den entsprechenden baden-württembergischen Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule (2001) und den einschlägigen Leitgedanken zum Kompetenzerwerb innerhalb des Bildungsplans von 2004 (speziell zu den Fächern Biologie, Religionslehre/Ethik und Gemeinschaftskunde) niedergelegt wurde, die bereits allen oben (Ziffer 1 und 2) erwähnten Rechtsgütern und Prinzipien Rechnung tragen und worin für sie der Grund liegt, von diesen Grundlagen abzuweichen;

Die „Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule“ (Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2001) bestimmen, in welcher Weise die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten bei der Familien- und Geschlechterziehung in der Schule auszugestalten ist.

Das Ziel der Familien- und Geschlechterziehung in der Schule ist demnach, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechterziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein verantwortungsvolles partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern.

Die Familien- und Geschlechterziehung wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt. Die Lehrkraft gestaltet den Unterricht mit Takt und Einfühlungsvermögen und vermeidet jede Form der Indoktrination. Sie behandelt die Themen zurückhaltend, berücksichtigt die menschlich-personalen Aspekte der Geschlechtlichkeit ebenso wie die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler und vermeidet Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten.

„Die Erziehungsberechtigten sind in einer Klassenpflegschaftssitzung gemäß § 56 SchG rechtzeitig und umfassend über Ziel, Inhalt, Form und Zeitpunkt der Geschlechterziehung im Rahmen der Familien- und Geschlechterziehung in der Schule sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren. Die Erziehungsberechtigten erhalten dabei gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen sowie Erfahrungen einzubringen, damit die Familien- und Geschlechterziehung in Elternhaus und Schule so weit wie möglich abgestimmt werden kann. Zu den Klassenpflegschaften können Fachleute wie z. B. Ärzte, Pfarrer und Psychologen hinzugezogen werden.“

Der künftige Bildungsplan weicht nicht von den Vorgaben des Schulgesetzes (§ 100 b) oder den Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule ab.

6. *welche inhaltlichen Unterschiede und Konsequenzen für die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Rechtsgüter und Prinzipien das von ihr formulierte Ziel der „Akzeptanz“ unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Orientierung im Verhältnis zum bisherigen Ziel von „Toleranz und Nichtdiskriminierung“ hat und welche Konsequenzen sich darüber hinaus ergeben, wenn es nicht mehr nur um Toleranz und Akzeptanz, sondern mittlerweile sogar um „Gleichstellung“ geht (einschließlich der fachlichen Einschätzung der betreffenden Fachreferate im Kultusministerium zu den im o. g. Aktionsplan unter Ziffer 2.1 [„Schaffung eines diskriminierungsfreien Schulalltags“] aufgeführten Maßnahmenforderungen);*

Bei den unter Ziffer 2.1 des „Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte“ angeführten Maßnahmen handelt es sich um eine Sammlung von Vorschlägen zum Abbau von Diskriminierungen. Welche Schwerpunkte und somit konkreten Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen werden, obliegt ausschließlich der Landesregierung. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Hier gibt es keine gesonderten Aspekte im Blick auf Schulbücher.

7. *welche Rolle (gerade auch in Abgrenzung und Gewichtung zu den Rechtsgütern und Prinzipien in den Ziffern 1 und 2) die Theorien, Schriften und Personen einer genderorientierten Sexualpädagogik spielen, die Geschlechterrollen als sozial gemacht und machbar verstehen und normativ aus der Gleichberechtigung das Gebot der Herstellung von Gleichheit und Austauschbarkeit aller sexuellen Orientierungen ableiten sowie den Umgang mit Sexualpraktiken im Unterricht als Mittel der Sexualpädagogik betrachten;*

Die Erarbeitung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ hat nicht auf der Grundlage von diesbezüglichen Theorien stattgefunden. Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind wie unter Ziffer 1 bereits aufgeführt die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie. Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren.

8. *insbesondere, inwiefern ihr bekannt ist, welche Personen der Gesellschaft für Sexualpädagogik, des Instituts für Sexualpädagogik (Prof. Dr. U. S., Prof. Dr. E. T., Dr. S. T. et al.) oder dem Berliner Verein „Dissens“, der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen, dem Schulprojekt „Schule der Vielfalt“ und ähnlichen Projekten nahestehende Personen bisher auf die hier in Rede stehende Thematik Einfluss genommen haben bzw. gegenwärtig oder in Zukunft Einfluss nehmen, z. B. durch Mitwirken an Unterrichtsmaterialien, Handlungsempfehlungen, Schulbüchern usw.;*

Auf die Erarbeitung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ haben die in der Frage genannten Personen keinen Einfluss genommen.

Schulbücher werden von Verlagen erstellt und gemäß Schulbuchzulassungsverordnung zugelassen. Die Schulbuchzulassungsverordnung (Fassung von 2009) nennt als Voraussetzungen für die Zulassung von Schulbüchern die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz, der Landesverfassung, dem Schulgesetz, dem Bildungsplan und den gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft sowie die altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte und der Gestaltung. Die Kriterien sind somit festgelegt, die Zugehörigkeit der Autoren zu Vereinigungen etc. ist nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens.

Auch für von Lehrkräften genutzte Unterrichtsmaterialien, die nicht der Zulassung unterworfen sind, gelten die gleichen Voraussetzungen, verantwortlich dafür ist die Schulleitung. Dem Kultusministerium sind keine Kooperationen der Schulverwaltung mit den genannten Personen bzw. Vereinigungen im Blick auf Materialien oder Empfehlungen bekannt.

9. wodurch sie sich von den Aussagen der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking, den Aussagen und Handlungen von Prof. Dr. H. K. sowie der in Ziffer 8 beispielhaft genannten Institutionen und Personen abgrenzt, um den in Ziffer 1 und 2 genannten Schutzgütern gegen die Gefahr von Missdeutung, Mehrdeutigkeit und Übergriffigkeiten eindeutig Geltung zu schaffen;

Weder Aussagen der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking noch Aussagen der genannten Personen haben bei der Erarbeitung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ eine Rolle gespielt.

10. mit Hilfe welcher Unterlagen, Materialien oder Hinweise (über das Papier mit der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ vom 8. April 2014 hinaus) die Erprobung des künftigen Bildungsplans an Schulen des Landes erfolgt, welche Erfahrungen dazu vorliegen bzw. welche Unterrichtsmaterialien usw. künftig zum Einsatz kommen, wenn die Unterrichtsinhalte den Forderungen des LSBTTIQ-orientierten Aktionsplans (Ziffer 2.1) entsprechen.

Die Voraussetzungen für Schulbücher sind in der Schulbuchzulassungsverordnung genannt (vgl. Ausführungen unter Ziffer 8), die Übereinstimmung mit dem Aktionsplan gehört nicht dazu.

Bisher wurden keine Unterlagen oder Materialien erarbeitet.

Da sich in den projektierten Plänen im Arbeitsprozess noch laufend Änderungen ergeben, werden erst am Ende dieses Jahres nach der Anhörung zum Bildungsplan 2016 verlässliche Grundlagen für die Entwicklung neuer Unterrichtsmaterialien vorliegen.

Es ist geplant, dass zuerst für die Grundschule und die Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I Beispielcurricula von den Bildungsplankommissionen erstellt werden. Bei der Entwicklung der Beispielcurricula stützen sich die Mitglieder der Bildungsplankommissionen auf ihren Erfahrungsschatz aus langjähriger Unterrichtspraxis, wie und gegebenenfalls mit Hilfe welcher Materialien die Thematik der „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ sensibel, fachlich sinnvoll und altersangemessen behandelt werden kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Anliegen, Vorurteile gegenüber Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten abzubauen, nicht allein Bestandteil der Bildungspläne sein wird, die im Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg in Kraft treten, sondern auch eine europaweite Dimension hat. Am 4. Februar 2014 hat die Europäische Union eine Entschließung zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität verabschiedet. Darin wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „gemeinsam eine umfassende Politik zum Schutz der Grundrechte von LGB-TI-Personen (Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen) über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu erarbeiten, d. h. einen Fahrplan, eine Strategie oder einen Aktionsplan mit den nachstehend genannten Themenbereichen und Zielen.“ Zu diesen Zielen gehört die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren in der formalen Bildung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der unverbindlichen, offenen Methode der Koordinierung [...], unter anderem durch Lehrmaterialien und durch Maßnahmen zum Schutz vor Mobbing und Diskriminierung“ (vgl. www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0062&language=DE).

Auch die Bundesregierung hat im Jahr 2013 in ihrem Koalitionsvertrag formuliert: „Wir verurteilen homophobe Tendenzen und fördern tolerante lebendige Zivilgesellschaften“ (S. 179) und angekündigt, den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie zu erweitern (S. 105).

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport